

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 21

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 26. Februar 2011

Nummer 4

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 57,16 € vom Verlag + Druck LINUS
WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Mahnung (Steuertermin 15. Februar 2011) Seite 2
2. Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens für die 5. Innenbereichssatzung
Lübbenau/Spreewald - Aufhebungssatzung für eine Abrundungsfläche (Bereich Dammstraße/Ecke Leiper Weg)
aus der 1. Innenbereichssatzung (Klarstellung und Abrundung für den Altstadtkern, die angrenzenden Bereiche,
Dammstraße und Max-Plessner-Straße) Seite 2
3. Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens für die 6. Innenbereichssatzung (Lübbenau) -
Aufstellung einer Klarstellungssatzung für den Bereich um den Leiper Weg zwischen Dammstraße
und Gorroschoa Seite 3
4. Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens für die 7. Innenbereichssatzung Lübbenau/Spreewald -
Aufstellung einer Klarstellungssatzung für den Bereich westlich der Brauhausgasse und nördlich
vom Brauhausfließ Seite 3
5. Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg über einen Antrag nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
in den Gemarkungen Klein Beuchow und Klein Radden im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald -
AktENZEICHEN: 09.53 - 1776 Seite 4

Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Lübbenau/Spreewald macht darauf aufmerksam, **dass zum 15. Februar 2011**

- Grundsteuern A und B
- Hundesteuern und
- Gewerbesteuvorauszahlungen

für das I. Quartal 2011 fällig waren.

Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die am 15. Februar 2011 fällig gewesenen Abgaben werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags

zu entrichten. Dabei ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden.

Für diese öffentliche Steuermahnung wird keine Gebühr erhoben. Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich wiederholt, ist diese gemäß § 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg gebührenpflichtig.

Die Pächter von städtischen Garagen werden nochmals darauf hingewiesen, dass zum 15. Februar 2011 auch die vertraglich vereinbarte Pacht sowie der Sonderbeitrag fällig waren.

Lübbenau/Spreewald, 26. Februar 2011

Stadtkasse

Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens für die 5. Innenbereichssatzung

Lübbenau/Spreewald

Aufhebungssatzung für eine Abrundungsfläche (Bereich Dammstraße/ Ecke Leiper Weg) aus der 1. Innenbereichssatzung (Klarstellung und Abrundung für den Altstadt kern, die angrenzenden Bereiche, Dammstraße und Max-Plessner-Straße)

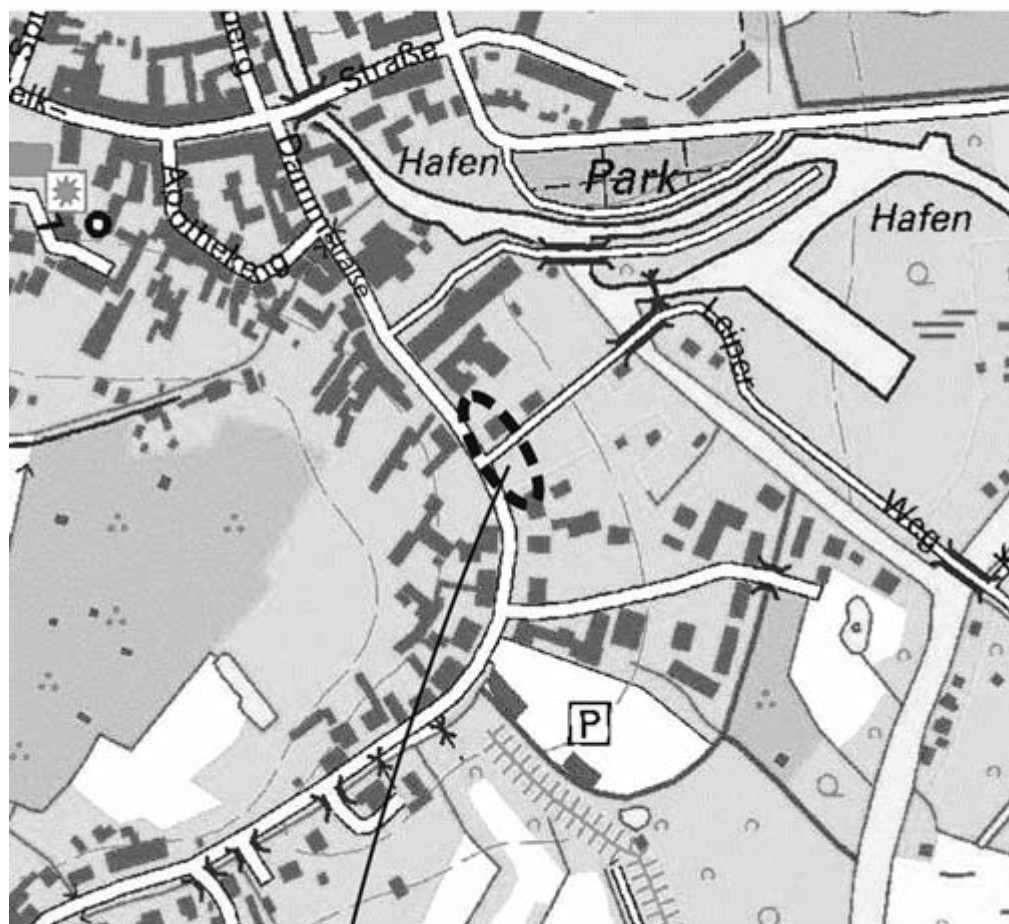
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 16. Februar 2011 die Einleitung des Verfahrens für die 5. Innenbereichssatzung Lübbenau/Spreewald - Aufhebungssatzung für eine Abrundungsfläche (Bereich Dammstraße/Ecke Leiper Weg) aus der 1. Innenbereichssatzung (Klarstellung und Abrundung für den Altstadt kern, die angrenzenden Bereiche, Dammstraße und Max-Plessner-Straße) beschlossen.

Im nachfolgenden Übersichtsplan ist die Lage des betroffenen Bereiches gekennzeichnet. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Lübbenau/Spreewald,
17. Februar 2011

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Übersichtsplan zur Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens für die 5. Innenbereichssatzung (Lübbenau) - Aufhebungssatzung für eine Abrundungsfläche (Bereich Dammstraße / Ecke Leiper Weg) aus der 1. Innenbereichssatzung (Klarstellung und Abrundung für den Altstadt kern, die angrenzenden Bereiche, Dammstraße und Max-Plessner-Straße)



Lage des Plangebietes im Stadtgebiet

N
unmaßstäblich

Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

über einen Antrag nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Klein Beuchow und Klein Radden im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald - Aktenzeichen: 09.53 - 1776

Die Firma SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, vertr. durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Guido Holzhauser, Augsburger Straße 1 in 01309 Dresden, hat mit Datum vom 05. Oktober 2010, eingegangen am 11. Oktober 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 2020) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Klein Beuchow und Klein Radden in der Stadt Lübbenau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1776** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (03 31) 86 6- 16 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch **kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 04. Februar 2011

gez. *Christine Grunenberg*